

III. (Eintragung in das Taufbuch.) Am letzten Dezember 1877 um 6 Uhr Abends wurde ein Knabe geboren, welcher am 1. Jänner 1878 zur Taufe gebracht wurde. Ist die Geburt und Taufe dieses Kindes in das Taufbuch vom Jahre 1877 oder 1878 einzutragen?

Die Taufbücher sind zugleich die offiziellen Geburtsregister und nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 20. Februar 1784 eingerichtet. Hiernach sind in der ersten Rubrik: Jahr, Monat und Tag der Geburt anzusetzen und darunter der Zeitpunkt der Taufe. Sowie also die Geburt der Taufe vorausgeht, so ist bei Einschreibung in das Taufbuch: richtiger G e b u r t s- und Taufbuch die Zeit der Geburt maßgebend. Der obige Knabe wird daher in das Taufbuch vom Jahre 1877 einzutragen gewesen sein. Würde er in jenes vom Jahre 1878 eingeschrieben worden sein, so dürfte seiner Zeit, wenn behufs Militärkonscription von der weltlichen Behörde ein Ausweis über die im Jahre 1877 G e b o r n e n verlangt wird, dieser Knabe übersehen werden, was für den Matrikenführer unangenehme Folgen haben könnte.

Linz.

A. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

IV. (Praktische Winke für die Leitung von Bruderschaften.) 1. Was dem Seelsorger vor allem nothwendig ist, ist die richtige, dem Geiste unserer hl. Kirche entsprechende Anschauung von dem Wesen, dem Zwecke, der ascetischen und pastorellen Bedeutung der Bruderschaften und die von selbst daraus fließende rechte Werthschätzung derselben. Davon wurde bereits in einem früheren schönen Aufsatze gesprochen.¹⁾ Wir verweisen nur noch auf das Beispiel der Heiligen, welche die Bruderschaften sehr hoch schätzten. Der hl. Carolus Borromäus trug in einer Synode den Beichtvätern auf, ihre Beichtfinder zur Theilnahme an Bruderschaften anzuleiten; bezüglich einiger bestimmten Bruderschaften erließ er geradezu eindringliche Verordnungen, daß sie in allen Pfarreien seines

¹⁾ „Wichtigkeit der kirchl. Vereine und Bruderschaften.“ II. Heft dieses Jahrganges der Quartalschrift. S. 206 ff.